



**Freie
Hansestadt
Bremen**

Entgelte für die Nutzung der Bremischen Hafeneisenbahn

Entgeltgrundsätze

und

Liste der Entgelte

gültig ab 1. Januar 2026

Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation
Katharinenstraße 37
28195 Bremen



**BREMEN
BREMERHAVEN
HAFENEISENBAHN**

EISENBAHN IN DEN BREMISCHEN HÄFEN SEIT 1860

1 Allgemeines

Die Entgeltgrundsätze und die Entgeltliste gelten für folgende Serviceeinrichtungen des Eisenbahninfrastrukturunternehmens (EIU):

- Bahnhof Bremerhaven Seehafen mit den Bahnhofsteilen Kaiserhafen, Nordhafen, Imsumer Deich und Weddewarder Tief
- bremische Gleisanlagen im Bahnhofsteil Bremerhaven-Speckenbüttel der DB InfraGO AG
- Bahnhof Bremen Inlandshafen (einschließlich Bereich Überseestadt)
- Bahnhof Bremen-Grolland
- Industriestammgleis Bremen GVZ (Güterverkehrszentrum), anschließend an den Bahnhof Bremen-Grolland der Bremischen Hafeneisenbahn
- Industriestammgleis Bremen-Hemelingen, anschließend an den Bahnhof Bremen-Hemelingen der DB InfraGO AG
- Industriestammgleis Bremerhaven Fischereihafen, anschließend an den Bahnhof Bremerhaven Wulsdorf der DB InfraGO AG

2 Entgeltgrundsätze

2.1 Entgelte für die Bearbeitung von Nutzungsanträgen

Für die Bearbeitung eines Nutzungsantrags gemäß Ziffer 4.3 NBS-BT wird ein Entgelt erhoben. Der Entgelttatbestand ist mit der Unterbreitung eines dem Nutzungsantrag entsprechenden oder im Rahmen der Koordinierung mit dem Zugangsberechtigten abgestimmten Angebots erfüllt.

Erfolgt die Beantragung erst innerhalb eines Zeitraumes von 48 Stunden vor der ersten planmäßigen Ankunft in den Serviceeinrichtungen des EIU, wird ein Zuschlag erhoben.

Wird ein Nutzungsantrag durch den Zugangsberechtigten vor Unterbreitung eines Angebots zurückgezogen oder durch das EIU abgelehnt, wird kein Bearbeitungsentgelt berechnet. Bei Stornierungen, die der Zugangsberechtigte nach Unterbreitung des Angebots vornimmt, erfolgt keine Erstattung des Bearbeitungsentgeltes. Gleiches gilt für nicht in Anspruch genommene Nutzungszeiten und Terminal-Slots.

Bei der Bemessung des Entgelts wird zwischen regelmäßigen Verkehren und unregelmäßigen Verkehren unterschieden. Regelmäßige Verkehre sind Verkehre, die an einem oder mehreren Wochentagen die Serviceeinrichtungen des EIU regelmäßig in mindestens vier aufeinander folgenden Wochen jeweils zur gleichen Zeit nutzen.

Bearbeitungsentgelte für Verkehre, die touristischen Zwecken dienen, reduzieren sich auf 50 % der in der Entgeltliste angegebenen Beträge.

Bei Containerverkehren zu den Umschlageneinrichtungen der CT1 bis CT4 in Bremerhaven wird ein Zuschlag je beantragtem Terminal-Slot erhoben. Gleiches gilt bei diesbezüglichen Änderungsanträgen.

2.1.1 Bearbeitungsentgelte für regelmäßige Verkehre

Das Entgelt für die Bearbeitung von Nutzungsanträgen für einen regelmäßigen Verkehr wird einmalig für alle vom unterbreiteten Angebot umfassten Nutzungen der Serviceeinrichtungen berechnet.

Bei Änderungen vereinbarter Nutzungen stellt der Zugangsberichtigte einen Änderungsantrag. Hierfür wird ein vermindertes Entgelt berechnet.

2.1.2 Bearbeitungsentgelte für unregelmäßige Verkehre

Bei unregelmäßigen Verkehren wird das Bearbeitungsentgelt für jede einzelne zugewiesene Nutzung berechnet.

Bei Änderungen vereinbarter Nutzungen stellt der Zugangsberichtigte einen Änderungsantrag. Hierfür wird ein vermindertes Entgelt berechnet.

2.2 Entgelte für die Bearbeitung von Hauptnutzungsanträgen

Für die Bearbeitung eines Hauptnutzungsantrags gemäß Ziffer 4.4 NBS-BT wird ein Entgelt erhoben. Der Entgelttatbestand ist mit der Unterbreitung eines dem Antrag entsprechenden oder im Rahmen der Koordinierung mit dem Zugangsberechtigten abgestimmten Angebots erfüllt.

Wird ein Antrag durch den Zugangsberechtigten vor Unterbreitung eines Angebots zurückgezogen oder durch das EIU abgelehnt, wird kein Bearbeitungsentgelt berechnet. Bei Stornierungen, die der Zugangsberechtigte nach Unterbreitung des Angebots vornimmt, erfolgt keine Erstattung des Bearbeitungsentgeltes. Gleiches gilt für nicht in Anspruch genommene Hauptnutzungen.

Das Bearbeitungsentgelt wird für jede einzelne zugewiesene Hauptnutzung (Gleis bzw. Lokabstellplatz) berechnet.

Bei Änderungen vereinbarter Hauptnutzungen stellt der Zugangsberichtigte einen Änderungsantrag. Hierfür wird erneut das volle Bearbeitungsentgelt berechnet.

2.3 Fahrtenpauschalen für die Nutzung der Serviceeinrichtungen

Für jede von der Infrastruktur der DB InfraGO AG auf die Serviceeinrichtungen des EIU eingehende und jede von dort auf die Infrastruktur der DB InfraGO AG ausgehende Fahrt wird jeweils ein pauschales Entgelt erhoben (Fahrtenpauschale). Der Entgelttatbestand ist mit Überschreiten der Infrastrukturgrenze der Serviceeinrichtungen des EIU erfüllt.

Eine Besonderheit stellen Verkehre dar, die die Gleise der Bremischen Hafeneisenbahn im Bahnhofsteil Bremerhaven-Speckenbüttel nutzen und für die Weiterfahrt auf die übrigen Gleise der Bremischen Hafeneisenbahn im Bahnhof Bremerhaven Seehafen kurzzeitig wieder die Infrastruktur der DB InfraGO AG befahren. Für diese Verkehre wird die Pauschale nur einmal je Eingangs- und Ausgangsrichtung berechnet. Gleiches gilt für die entgegengesetzte Richtung.

Entgeltfrei sind alle Rangierfahrten innerhalb der Serviceeinrichtungen des EIU und Triebfahrzeugfahrten von Lokomotiven und Kleinlokomotiven.

Die Fahrtenpauschale für Verkehre, die touristischen Zwecken dienen, reduziert sich auf 50 % der in der Entgeltliste angegebenen Beträge.

2.4 Zeitabhängiges Entgelt für die Nutzung der Serviceeinrichtungen

2.4.1 Zeitabhängige Entgelte für Gleisnutzungen

Für die Nutzung von Gleisen des EIU durch abgestellte Schienenfahrzeuge wird in Abhängigkeit von der jeweiligen Gleiskategorie (siehe Ziffer 2.4.2) ein zeitabhängiges Entgelt erhoben. Die Abrechnung erfolgt je voller Stunde der Nutzungszeit. Angefangene Stunden sind entgeltfrei.

Für die Nutzung von Gleisen der Kategorien 1 bis 3 gilt: Das Entgelt für die Nutzung ist gleisbezogen und unabhängig von der Anzahl der das Gleis nutzenden Fahrzeuge. Wird ein Gleis von mehreren Zugangsberechtigten gleichzeitig genutzt (außer bei Hauptnutzungen), wird jedem der Nutzer für diesen Zeitraum 50 % des regulären Entgelts berechnet. Gleise der Kategorien 1 bis 3 mit Nutzlängen von weniger als 350 m werden mit 50 % des angegebenen Nutzungsentgeltes berechnet.

Das Entgelt für Gleise der Kategorie 4 wird je Nutzer berechnet und ist ebenfalls unabhängig von der Anzahl der das Gleis nutzenden Fahrzeuge. Abschläge für Nutzlängen von weniger als 350 m werden nicht gewährt.

Gleise mit einer Nutzlänge von mehr als 1.000 m, die über geeignete technische Voraussetzungen wie z.B. Weichenverbindungen verfügen, werden in mehrere eigenständige Gleisabschnitte unterteilt. Jeder dieser Abschnitte gilt hinsichtlich der Entgeltbemessung als separates Gleis.

Die Nutzung von nicht gesondert ausgewiesenen Einrichtungen (z.B. Bremsprobeanlagen) ist in den zeitabhängigen Entgelten des jeweiligen Gleises enthalten.

Die Nutzung der Terminalgleise auf dem CT II/III ist entgeltfrei.

2.4.2 Zuordnung der Gleise zu den Gleiskategorien

Die für die Abstellung von Schienenfahrzeugen verfügbaren Gleise werden in vier Kategorien eingeteilt. Die Zuordnung ist den Übersichtsplänen GK 1 bis GK 4 zu entnehmen. Die Kategorisierung erfolgt nach Ausstattung, Lage und vorrangiger Nutzung der jeweiligen Gleise:

Kategorie 1 umfasst ganz oder teilweise mit Fahrstromversorgung ausgestattete Ein- / Ausfahr Gleise und Vorstellgruppen.

In den Gleisen der Kategorie 1 soll der Aufenthalt der Züge und Wagen auf die betrieblichen Abläufe der Ein- und Ausfahrt, der zugehörigen Zugbehandlung, der direkten Bereitstellung für die Terminals sowie der Sondernutzungen bei den Ladegleisen beschränkt werden. Längere Standzeiten sind aufgrund der Auswirkungen auf die betrieblichen Abläufe der Hafeneisenbahn zu vermeiden.

Kategorie 2 umfasst mit Fahrstrom ausgestattete Gleise mit untergeordneter Bedeutung (z.B. aufgrund der Lage oder geringer Gleislängen) sowie nicht mit Fahrstrom ausgestattete Gleise mit hoher wechselnder Belegung und betrieblicher Bedeutung.

Die Gleise der Kategorie 2 sind für umschlagbezogene Nutzungen in Verbindung mit kurzzeitigen Zwischenabstellungen und Pufferfunktionen vorgesehen, wie sie z.B. durch Unterbrechungen in regelmäßigen Zugumläufen entstehen.

Kategorie 3 umfasst in der Regel nicht mit Fahrstrom ausgestattete Gleise in peripherer Lage, mit geringer Gleislänge oder mit geringer Auslastung sowie Gleise, die aufgrund ihrer vorherrschenden Nutzung über längere Zeit mit geringer Wagenanzahl belegt werden (z.B. Gleise mit Zugbildungsfunktion).

Gleise der Kategorie 3 können durch ihre in der Regel untergeordnete Bedeutung und ausreichende Verfügbarkeit für betriebliche Zwecke genutzt werden, die mit längeren Aufenthaltszeiten verbunden sind.

Für Gleise der Kategorie 3 besteht die Möglichkeit zur Vereinbarung von Hauptnutzungen. Ausgenommen hiervon sind die Gleise der Kategorie 3, deren Gleisnummern in den Übersichtsplänen GK1 bis GK4 rot dargestellt sind.

Kategorie 4 umfasst Gleisbereiche, die für die Zwischenabstellung von ausrangierten Wagen, Wagengruppen oder Triebfahrzeugen genutzt werden. Eine gleichzeitige Nutzung durch Fahrzeuge von verschiedenen Zugangsberechtigten ist unter Berücksichtigung der betrieblichen Rahmenbedingungen (dafür erforderliche Rangiertätigkeiten etc.) ausdrücklich vorgesehen und wird bei der Entgeltbemessung berücksichtigt.

Verbindungsgleise, die ausschließlich für Fahrten zwischen Gleisgruppen der Serviceeinrichtungen (Bahnhofsteilen, Vorstellgruppen etc.) oder für die Zuführung zu Ladestellen und Gleisanschlüssen vorgesehen sind, sind nicht kategorisiert. Erfolgt auf Wunsch des Zugangsberechtigten nach Abstimmung mit dem EIU eine Nutzung dieser Gleise durch abgestellte Schienenfahrzeuge, erfolgt die Entgeltberechnung entsprechend der Gleiskategorie 3. Längenbezogene Abschläge werden dabei nicht gewährt.

2.4.3 Nutzungsentgelte für Lokabstellplätze

Für gesondert ausgewiesene Lokabstellplätze wird anstatt der gleisbezogenen zeitabhängigen Entgelte ein Entgelt je Lokabstellplatz erhoben.

Für die Nutzung von Lokabstellplätzen ohne Fahrstromversorgung wird je Kalendertag und je Lokabstellplatz ein Tagesentgelt unabhängig von der Dauer oder Anzahl der Nutzungen an dem jeweiligen Tag berechnet. Es besteht die Möglichkeit zur Vereinbarung von Hauptnutzungen. Der Verbrauch von Strom und Wasser wird nicht verbrauchsabhängig, sondern bei entsprechender Verfügbarkeit pauschal berechnet.

Die im Bereich der Bremischen Hafeneisenbahn eingesetzten Rangierlokomotiven sind bislang vorwiegend mit Diesel betrieben und tragen maßgeblich zu der durch den Schienenverkehr in den Häfen verursachten Umweltbelastungen bei. Um Anreize zur Reduzierung der Umweltauswirkungen zu geben, wird das Entgelt für die Hauptnut-

zung der Lokabstellplätze ohne Fahrstromversorgung um 15 % reduziert. Die Reduzierung erfolgt bei Nutzungen durch Lokomotiven, welche die Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/1628 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 14. September 2016 erfüllen, oder in den Fällen, in denen die Lokomotiven mit dem Biokraftstoff HVO (Hydrotreated Vegetable Oil) betrieben werden. Der Nachweis, dass die den Lokabstellplatz nutzende Lok die genannten Kriterien erfüllt, obliegt dem Zugangsberechtigten.

Für Lokabstellplätze mit Fahrstromversorgung wird ein Entgelt je voller Stunde der Nutzungszeit berechnet.

2.4.4 Nutzungsentgelte bei vereinbarten Haupt- und Nebennutzungen

Bei Vereinbarungen von Hauptnutzungsverhältnissen wird statt der Entgelte nach den Ziffern 2.4.1 und 2.4.3 ein monatliches Entgelt erhoben. Hinsichtlich der Entgelte für den Monat Dezember wird das Entgelt dabei zeitanteilig je Fahrplanperiode berechnet.

Bei Nebennutzungen wird dem Nebennutzer jeweils das zeitabhängige Entgelt berechnet, das sich nach den Ziffern 2.4.1 und 2.4.3 für die von ihm beanspruchte Nutzungszeit ergibt. Das Entgelt des Hauptnutzers verringert sich für die von Nebennutzern beanspruchte Nutzungszeiten zeitanteilig. Dabei wird ein Monat mit 30 Tagen und ein Tag mit 24 Stunden berücksichtigt.

Die Belegung eines durch Hauptnutzung gebundenen Gleises mit Fahrzeugen eines weiteren Zugangsberechtigten auf Veranlassung des Hauptnutzers (Mitnutzer) stellt keine Nebennutzung dar.

2.5 Anreize zur Vermeidung von Störungen

2.5.1 Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen durch den Zugangsberechtigten

Bei folgenden durch den Zugangsberechtigten nicht erfüllten Leistungspflichten werden jeweils gesonderte Anreizentgelte erhoben:

- Nutzung der Serviceeinrichtung ohne vorherige Vereinbarung einer entsprechenden Nutzungszeit durch das EIU für den jeweiligen Verkehr. Darunter fallen insbesondere:
 1. Nutzungen ohne vorherige Vereinbarung einer Nutzungszeit gemäß Ziffer 4.3 NBS-BT
 2. Nutzungen außerhalb der vereinbarten Nutzungszeit, die nach den Abschnitten 4.3.4.1 und 4.3.7 NBS-BT in den Verantwortungsbereich des Zugangsberechtigten fallen. Dazu gehören vor allem vom Zugangsberechtigten veranlasste Überschreitungen der vereinbarten Abfahrtszeiten, z.B. aufgrund von Umlanungen des Zugumlaufs. Überschreitet die nicht vereinbarte Nutzungszeit einen Zeitraum von 24 Stunden, wird das Anreizentgelt für alle weiteren begonnenen 24 Stunden erneut berechnet.

- Nutzung der Serviceeinrichtung ohne fristgerechte Übermittlung der Daten nach Ziffer 2.3.3.2 NBS-BT.

Die Erhebung des Anreizentgelts entbindet den Zugangsberechtigten nicht von der Erfüllung der in den NBS des EIU dargelegten vertraglichen Verpflichtungen.

2.5.2 Technisch bedingte Störungen der Infrastruktur

Erfährt der Zugangsberechtigte durch technisch bedingte Störungen der Infrastruktur, die das EIU zu vertreten hat, Verzögerungen von mehr als einer Stunde bei der Zufahrt zu den Serviceeinrichtungen des EIU von der Infrastruktur der DB InfraGO AG oder beim Verlassen der Serviceeinrichtungen des EIU auf die Infrastruktur der DB InfraGO AG, reduziert sich die Fahrtenpauschale für die jeweilige Fahrtrichtung um 50 %.

Technisch bedingte Störungen der Infrastruktur in diesem Sinne sind Schäden an Oberbau, Oberleitung oder Leit- und Sicherungstechnik sowie ein Ausfall eines Stellwerks oder des Rangierfunks.

Der Zugangsberechtigte hat gegenüber dem zuständigen Fahrdienstleiter des EIU jede maßgebliche Verzögerung unverzüglich anzuzeigen.

Verlängert sich durch technisch bedingte Störungen der Infrastruktur, die das EIU zu vertreten hat, die Nutzung der Serviceeinrichtung durch den Zugangsberechtigten, setzt das zeitabhängige Entgelt für die Dauer der Störung ab der Anzeige beim Fahrdienstleiter aus.

Kann ein Gleis, für das eine Hauptnutzung vereinbart worden ist, durch technisch bedingte Störungen der Infrastruktur, die das EIU zu vertreten hat, nicht genutzt werden und kann das EIU keine geeigneten Alternativen anbieten, setzt das zeitabhängige Entgelt für die Dauer der Störung ab der Anzeige beim Fahrdienstleiter ebenfalls aus.

Die dem Fahrdienstleiter angezeigten technisch bedingten Störungen werden im Rahmen der Entgeltabrechnungen einzeln ausgewiesen. Sofern das EIU geltend macht, eine angezeigte Störung nicht vertreten zu haben, wird dies im Rahmen des Nachweises in Textform dargestellt und begründet.

2.6 Entgelte für sonstige Leistungen des EIU

Für zusätzliche Personalleistungen des EIU werden Entgelte auf der Basis von Stundensätzen erhoben.

Für die Zusendung von Lageplänen der Serviceeinrichtungen des EIU in Papierform werden Entgelte je angefordertem Plan erhoben. Das Entgelt umfasst die Kosten für Porto und Verpackung.

Für kurzfristigen Bedarf stehen auf den Stellwerken des EIU in Bremerhaven (Stf), Bremen Grolland (Raf) und Bremen Inlandshafen (If) TETRA-Handfunkgeräte zur Verfügung, die vom EVU gegen Entgelt ausgeliehen werden können. Das Entgelt umfasst alle Netzkosten (Gesprächsentgelte) und die Bereitstellung eines Ladegeräts.

3 Entgeltliste

Alle angegebenen Entgelte sind Nettopreise und verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3.1 Entgelte für die Bearbeitung von Nutzungsanträgen

3.1.1 Bearbeitungsentgelte für regelmäßige Verkehre

Bearbeitung eines Nutzungsantrags	225,00 €
Bearbeitung eines Änderungsantrags	50,00 €
Zuschlag bei Beantragung binnen 48 Stunden vor erster Ankunft	130,00 €
Zuschlag für Terminal-Slots CT1 bis CT4	65,00 €

3.1.2 Bearbeitungsentgelte für unregelmäßige Verkehre

Bearbeitung eines Nutzungsantrags	45,00 €
Bearbeitung eines Änderungsantrags	26,00 €
Zuschlag bei Beantragung binnen 48 Stunden vor erster Ankunft	26,00 €
Zuschlag für Terminal-Slots CT1 bis CT4	26,00 €

3.1.3 Bearbeitungsentgelte für Hauptnutzungen

Bearbeitung eines Hauptnutzungsantrags	150,00 €
--	----------

3.2 Fahrtenpauschalen für die Nutzung der Infrastruktur

Fahrtenpauschale je ein- und ausgehender Fahrt	70,00 €
--	---------

3.3 Zeitabhängige Entgelte für die Nutzung der Serviceeinrichtungen

3.3.1 Zeitabhängige Entgelte für Gleisnutzungen

Gleiskategorie	Entgelt/Stunde	Entgelt / Monat
Kategorie 1		entfällt
für die ersten 6 entgeltpflichtigen Stunden	22,50 €	
ab der 7. entgeltpflichtigen Stunde	45,00 €	
Kategorie 2	14,00 €	entfällt
Kategorie 3	7,00 €	1.800,00 €
Kategorie 4	7,00 € je Nutzer	entfällt

3.3.2 Nutzungsentgelte für Lokabstellplätze

Lokabstellplätze ohne Fahrstrom	Entgelt / Tag	Entgelt / Monat
Lokabstellplatz ohne Elektroanschluss	30,00 €	480,00 €
Lokabstellplatz mit Elektroanschluss	48,00 €	780,00 €
Lokabstellplatz mit Elektroanschluss und Diesellokwasserentnahmestelle	60,00 €	850,00 €
Lokabstellplätze mit Fahrstrom	Entgelt/Stunde	Entgelt / Monat
Lokabstellplatz	5,00 €	entfällt

3.4 Anreize zur Vermeidung von Störungen

Nutzung ohne vorherige Vereinbarung einer Nutzungszeit	1.500,00 €
Nutzung ohne fristgerechte Datenübermittlung	250,00 €

3.5 Entgelte für sonstige Leistungen des EIU

Vermittlung der Ortskenntnis (Stundensatz je Mitarbeiter und angefangener Stunde)	75,00 €
Nutzung außerhalb der planmäßigen Besetzungszeiten (Stundensatz je Mitarbeiter und angefangener Stunde)	75,00 €
Weitere Personalleistungen (Stundensatz je Mitarbeiter und angefangener Stunde)	75,00 €
Zusendung von Lageplänen in gedruckter Form:	
▪ für den ersten Lageplan einer Bestellung	40,00 €
▪ für jeden weiteren Lageplan einer Bestellung	20,00 €
Nutzung eines vom EIU gestellten TETRA-Funkgeräts:	
▪ Tagessatz je angefangener Kalendertag	25,00 €
▪ Maximalsatz für bis zu 30 aufeinander folgende Kalendertage	175,00 €